



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Landwirtschaft / Fachbereich Umwelt
Stand 27.07.2006

Merkblatt - Festmistlagerung im Außenbereich

In dem Merkblatt „Gülle - Festmist - Jauche - Gärsaft“ des Ministeriums Ländlicher Raum (Stand: März 1992) wird u.a. auf die rechtliche Situation und die jeweiligen Anforderungen einer Festmistzwischenlagerung im Außenbereich hingewiesen. Zur Beachtung und für Ihre Information gibt das Landratsamt Lörrach im vorliegenden Merkblatt in Kürze die wichtigsten Inhalte mit Ergänzungen zur praktischen Handhabung wieder:

- Festmistzwischenlager sollen **grundsätzlich entbehrlich** sein. Bei einer ordnungsgemäßen Hofbewirtschaftung steht ausreichend Festmistlagerraum zur Verfügung.
- Festmistzwischenlagerung sollte **nur im Ausnahmefall**, z. B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazität auf dem Hof, wegen ungeeigneter Witterung oder in Arbeitsspitzen oder zur Kompostierung, erfolgen.
- In der Regel darf die Lagedauer auf dem Feld **4 Monate** nicht übersteigen.
- Bei stroh- oder sägemehlreichem Pferdemit sind bis 9 Monate auf dem Feld zulässig.
- **Im Wasserschutzgebiet** gilt ein generelles Verbot der Festmistzwischenlagerung (Zone I, II, u. je nach Rechtsverordnung in Zone III) sowie auch in **Überschwemmungsgebieten**.
- Die **Mächtigkeit** der unverletzten, belebten Bodenschicht unter dem Lager muss mindestens **20 cm** betragen.
- Der **Grundwasserstand** muss mindestens 1 m unter der Oberfläche liegen.
- Das Festmistzwischenlager sollte grundsätzlich auf ebener Fläche angelegt werden. In Hanglagen soll ggf. ein **umlaufender Graben** zur Ableitung des Niederschlagswasser angelegt werden.
- Der **Miststapel** sollte **möglichst hoch, auf kleiner Grundfläche**, angelegt sein. Damit wird die Aussickerung durch Niederschläge verringert.

- Folgende **Mindestabstände** müssen eingehalten werden:

150 m von Eigenwasserversorgungsanlagen
50 m von - oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche) - Dränageleitungen - Dolinen
20 m von Straßen, Straßengräben, kleinen Vorflutgräben, Rohrleitungen

- Das **Abfließen von Jauche** oder Sickersaft in angrenzende Flächen oder Wege, in oberirdische Gewässer, Gräben und Dolinen, z. B. in geneigtem Gelände, **muss verhindert werden**.
- Es muss ein **jährlicher Standortwechsel** zur Entlastung von Boden und Grundwasser erfolgen. Im Spätherbst abgeräumte Mistplätze sollten **bis Frühjahr unbearbeitet** bleiben, damit die Stickstoffmobilisierung vermindert wird.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen

vom Fachbereich Landwirtschaft die Herren Winkler 07621/410 - 3242 und Hess -3240 sowie vom Fachbereich Umwelt die Herren Nothstein - 4125 und Fleck – 4120 gerne zur Verfügung.